

Vereinsstatuten Tixi-Linth

Verein Tixi-Linth
mit Sitz in 8730
Uznach

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Tixi-Linth“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Uznach

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Erbringung von Transport- und Fahrdienste für Betagte und Behinderte.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über

→ Beiträge der Mitglieder

→ Unterstützungsbeitrag vom Kanton St. Gallen

→ Erträge durch die Erbringung der Dienstleistung

→ Erträge durch Veranstaltungen, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Tixi-Linth hat.

Jeder Benutzer der Dienstleistung MUSS Mitglied werden.

Es bestehen zwei Arten der Mitgliedschaft. Gewöhnliche Mitglieder und Patrons

Der gewöhnliche Mitglieder-Beitrag beträgt 50 Franken pro Jahr.

Der Beitrag für Patrons beträgt 1000 Franken pro Jahr.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn sie den jährlichen Beitrag von 50 Franken leistet.

Die Aufnahme erfolgt durch Einzahlung des Jahresbetrags (Mitglied, Patron).

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich Ende Mai statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussreklure

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Präsidenten dem Kassier und dem Aktuar

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Die Revisoren

Der Verein Tixi-Linth verzichtet gemäss Art. 69b ZGB auf Revisoren.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift eines Vorstandsmitglieds.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 25. August 2016 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Rapperswil, den 25.8.2016

Der Präsident:



.....
Philipp Burkart

Die Aktuarin:



.....
Pia Burkart